

# Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt

nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV

zwischen	und
« <b>Letztverbraucher</b> »	<b>N-ERGIE Netz GmbH</b>
« <b>Strasse</b> »	<b>Sandreuthstraße 21</b>
« <b>Ort</b> »	<b>90441 Nürnberg</b>
Registergericht:	
Registernummer:	eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg unter HR B 23081
nachstehend "Letztverbraucher" genannt	nachstehend "Netzbetreiber" genannt

und

«**Lieferant**»  
«**Strasse\_LF**»  
«**Ort\_LF**»  
Registergericht:  
Registernummer:

nachstehend „Lieferant“, genannt

gemeinsam "die Parteien" genannt.

für die Netznutzung an der Abnahmestelle des Letztverbrauchers:

«**Letztverbraucher**»  
«**Entnahmestelle**» - «**Marktlotation**»  
In der Netz- bzw. Umspannebene:  
«**Netzebene**»

## Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage von § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25.07.2005 BGBl. I S. 2225; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) und der regulierungsbehördlichen Vorgaben, insbesondere der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV vom 11.12.2013 (BK4-13-739) geschlossen.

Die Vereinbarung gilt als Ergänzung zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (im Folgenden „Netznutzungsvertrag“ genannt) und geht diesem bei Abweichungen vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unberührt. Der Zahler der Netznutzung wird dabei im Folgenden als „Netznutzer“ bezeichnet. \*

\* Sofern der Lieferant nicht Vertragspartner wird, gilt dieser Vertrag nicht zu Lasten des Lieferanten.

## 1 Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bildung eines von § 17 StromNEV abweichenden individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV, das hinsichtlich des eigenen Verbrauchs des Letztverbrauchers an einer Abnahmestelle aus dem Netz der allgemeinen Versorgung auf einer pro Kalenderjahr prognostizierten Benutzungszahl von mindestens 7.000 Stunden sowie einem prognostizierten zehn Gigawattstunden übersteigenden Stromverbrauch beruht und den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln soll.

## 2 Voraussetzungen für ein individuelles Entgelt

- 2.1 Das mit dieser Vereinbarung geregelte individuelle Netzentgelt kommt nur dann zur Anwendung, wenn die in den nachfolgend aufgeführten Ziffern 1. bis 5. genannten Voraussetzungen im betreffenden Kalenderjahr alle erfüllt sind. Werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt für das gesamte betreffende Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zur Anwendung.
1. Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer (Letztverbraucher oder Lieferant) muss ein Netznutzungsvertrag bestehen.
  2. Der Letztverbraucher muss hinsichtlich der Netznutzung an der oben genannten Abnahmestelle sowohl die in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV genannten und in der behördlichen Festlegung spezifizierten Voraussetzungen erfüllen.
  3. Die Berechnung des individuellen Netzentgelts muss zu einer Netzentgeltreduzierung führen.
  4. Die vorliegende Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes ist der zuständigen Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher für das betreffende Kalenderjahr angezeigt worden. Die Anzeige erfolgte vollständig und rechtzeitig i. S. d. Punktes 5 dieser Vereinbarung.
  5. Die Vereinbarung darf weder von der zuständigen Regulierungsbehörde untersagt oder von einem Gericht rechtskräftig für unwirksam erklärt noch auf andere Weise unwirksam geworden sein.
- 2.2 Wenn für den Letztverbraucher oder – falls Vertragspartner - den Lieferanten absehbar ist, dass nicht sämtliche unter Punkt 2.1 genannten Voraussetzungen in einem Kalenderjahr erfüllt werden, ist der Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung im betreffenden Kalenderjahr – auch rückwirkend – nach den allgemeinen Netzentgelten. Dies gilt auch dann, wenn für den Netzbetreiber aus sonstigen objektiven Gründen erkennbar ist, dass im laufenden Kalenderjahr die unter Punkt 2.1 genannten Voraussetzungen voraussichtlich nicht erfüllt werden.

## 3 Höhe des individuellen Netzentgelts

- 3.1 Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 beträgt das individuelle Netzentgelt mindestens 20 % des veröffentlichten allgemeinen Netzentgeltes im Falle einer Benutzungszahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr, mindestens 15 % des veröffentlichten allgemeinen Netzentgeltes im Falle einer Benutzungszahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder mindestens 10 % des veröffentlichten Netzentgeltes im Falle einer Benutzungszahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.
- 3.2 Das auf Grundlage der Kosten des physikalischen Pfads ermittelte individuelle Netzentgelt beträgt auf Basis der Prognosedaten und unter Berücksichtigung der Mindestgrenze nach Absatz 3.1 für das erste Kalenderjahr der Anwendung:
- «Entgelt»** € inkl. etwaig entstehender Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze sowie für Netzreservekapazität
- 3.3 Die in der Anlage 4 dargestellte Berechnung der Kosten des physikalischen Pfads beruht auf den hierzu in der Festlegung (Tenorziffer 3.) enthaltenen Vorgaben sowie auf den folgenden Abreden:
1. Die Parteien vereinbaren, die Berechnung des individuellen Netzentgelts auf Basis des physikalischen Pfads bis  
**«Kraftwerk\_»**  
vorzunehmen.
  2. Hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie vereinbaren die Parteien für die Anteile des physikalischen Pfades im Netz des Netzbetreibers folgendes
    - Der Kostenansatz für die Berechnung der Verlustkosten erfolgt nach dem jährlich von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlichten Referenzpreis für Verlustenergie.

- Die Berechnung der jährlichen Verlustarbeit erfolgt auf Basis der jeweiligen Jahresbezugsarbeitsmenge und dem vom Netzbetreiber pro Netzebene veröffentlichten prozentualen Verlusten des jeweiligen Vorjahres.
3. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von vorgelagerten/beteiligten Netzbetreibern und/oder dem Betreiber der maßgeblichen geeigneten Erzeugungsanlage zur Verfügung gestellten und bei der Ermittlung des physikalischen Pfads berücksichtigten (Kosten-) Daten übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.
- 3.4 Soweit die Bemessung des individuellen Netzentgelts nach den vorstehenden Absätzen im ersten Jahr der Anwendung oder in einem der darauf folgenden Kalenderjahre zu einer Überschreitung der jeweils nach der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl des Letztverbrauchers nach § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV zulässigen Entgeltreduzierung führt, wird die Reduzierung des individuellen Netzentgelts auf die zulässige Höhe begrenzt.
- 3.5 Der Netzbetreiber wird das individuelle Netzentgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres nach den Vorgaben der Festlegung anpassen. Bei einer wesentlichen Änderung der Kosten des physikalischen Pfades ist die Höhe des individuellen Netzentgelts auch unterjährig anzupassen. Der Letztverbraucher ist über Anpassungen schriftlich zu informieren. Die Anlage 4 wird gemäß der erfolgten Anpassung durch den Netzbetreiber ersetzt.
- 3.6 Das individuelle Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV bezieht sich ausschließlich auf das zu zahlende Netzentgelt, welches sich gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV aus dem Jahresleistungsentgelt und dem Arbeitsentgelt zusammensetzt. Das individuelle Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 umfasst dagegen nicht:
- die gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ferner zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung,
  - etwaige Entgelte für vom betroffenen Letztverbraucher in Anspruch genommene Netzreservekapazitätsleistungen,
  - den Anteil des Netzentgelts, der im Falle des Betriebs einer Kundenanlage i.S.v. §3 Nr. 24 a/b EnWG den an die Kundenanlage angeschlossenen Nutzern (Dritten) zuzurechnen ist, es sei denn, bei den Nutzern handelt es sich um mit dem Letztverbraucher verbundenen Unternehmen in Sinne des § 15 AktG, und
  - sämtliche gesetzlichen Umlagen, Abgaben und Steuern,
  - etwaige zu zahlenden Entgelte für vom Letztverbraucher singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV an der betroffenen Abnahmestelle.
- 3.7 Das individuelle Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr.

#### **4 Abrechnung der Netzentgelte**

- 4.1 Im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Abrechnung ab dem Zeitpunkt, welchen der Letztverbraucher dem Netzbetreiber als Zeitpunkt der Anzeige der vorliegenden Vereinbarung gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde nachweist, rückwirkend unter Anwendung des individuellen Netzentgeltes auf Basis einer vorläufigen Prognose. Die bis dahin auf Basis des allgemeinen Entgelts entrichteten Abschläge werden auf der neuen Grundlage berichtigt und Überzahlungen ggf. zurückerstattet. Die Abrechnung erfolgt dann über monatliche Abschläge auf Basis des prognostizierten individuellen Netzentgelts.
- 4.2 Der Netzbetreiber wird nach Abschluss eines Kalenderjahres und nach Vorliegen der erforderlichen Daten - insbesondere von dritten Netzbetreibern - innerhalb von vier Wochen feststellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts in dem abgeschlossenen Kalenderjahr vorgelegen haben. Soweit die Voraussetzungen vorgelegen haben, wird der Netzbetreiber die Differenz zwischen dem tatsächlichen individuellen Netzentgelt und den geleisteten Abschlagszahlungen errechnen und in Rechnung stellen, bzw. gutschreiben. Soweit die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, wird der Netzbetreiber die Differenz zwischen dem allgemeinen Netzentgelt und den geleisteten Abschlagszahlungen auf das individuelle Netzentgelt errechnen und dem Netznutzer in Rechnung stellen.
- 4.3 Für den Fall, dass die Netznutzung durch Lieferanten abgewickelt wird und diese Zahler der Netznutzung sind, wird folgendes vereinbart: Sofern ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Kalenderjahres erfolgt, wird die Abrechnung entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet. Die Endabrechnung erfolgt an beide Lieferanten nach Vorliegen der erforderlichen Daten – insbesondere von dritten Netzbetreibern - innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahrs. Bei unterjährigem Wechsel des Lieferanten erfolgt die Endabrechnung des Kalenderjahres in entsprechender Anwendung des § 8, Nummer 5 der Festlegung

der Bundesnetzagentur BK6-13-042 gegenüber dem neuen zahlenden Lieferanten, der zum Ende des Kalenderjahres die Netznutzung abgewickelt hat.

- 4.4 Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung der finale Bescheid der Bundesnetzagentur gegenüber dem Netzbetreiber über die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 – 2023) noch nicht vorliegt, erfolgt die Abrechnung der individuellen Netzentgelte gemäß Ziffer 4.1 bis 4.3 vorbehaltlich der sich aus dem Bescheid der Bundesnetzagentur ergebenden Anpassungen (z. B. Kostenbasis für Bewertung physikalischer Pfad). Die Abrechnung der individuellen Netzentgelte gemäß Ziffer 4.1 bis 4.3 wird dann auf dieser neuen Grundlage angepasst. Der Letztverbraucher ist über Anpassungen schriftlich zu informieren.

## 5 Anzeigeverfahren

- 5.1 Die Vereinbarung ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 in Verbindung mit Satz 11 StromNEV durch den Letztverbraucher bei der zuständigen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Beschlusskammer 4; Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) in geeigneter Form anzuzeigen. Der Letztverbraucher sichert vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 5.5 die Vollständigkeit der Anzeige zu und hat dem Netzbetreiber den rechtzeitigen Zugang der Anzeige durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die mit der Anzeige im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Letztverbraucher.
- 5.2 Der Letztverbraucher wird diese Vereinbarung unmittelbar nach Abschluss der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen.
- 5.3 Die Anzeige ist vom Letztverbraucher spätestens bis zum 30.09. des Jahres, für das erstmals die Anwendung des individuellen Netzentgelts vereinbart wird, bei der dafür zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen (Posteingang), damit eine Anwendung des individuellen Netzentgelts noch in diesem Kalenderjahr möglich ist.
- 5.4 Der Letztverbraucher wird zusammen mit der Anzeige neben der unterschriebenen Vereinbarung folgende Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen:
- Letztverbraucherprognose zur Netznutzung im ersten Vereinbarungsjahr (Anlage 1)
  - Im Anzeigejahr gültiges Preisblatt des Netzbetreibers (Anlage 2)
  - Eine Darstellung der Anschlusssituation (Netzplan) (Anlage 3)
  - Die Berechnung des individuellen Netzentgelts unter Berücksichtigung des physikalischen Pfades (Berechnungstool) (Anlage 4)
  - Ggf.: Auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbrauchers (Anlage 5)
  - Ggf.: Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei „all-inclusive“- Belieferung (Anlage 6)
  - Ggf.: Besondere Regelung zur Kundenanlage - Weiterleitung bzw. Weiterverkauf von Energiemengen (Anlage 7)

Für die Anzeige ist das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Anzeigeformular anzuwenden.

Aktuelle Informationen der Bundesnetzagentur sind vom Letztverbraucher jederzeit zu beachten, um die Vollständigkeit der Anzeige zu gewährleisten. ([https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK04/BK4\\_71\\_NetzE/BK4\\_71\\_Individuelle\\_Netzentgelte\\_Strom/BK4\\_Individuelle\\_Netzentgelte\\_Strom\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK04/BK4_71_NetzE/BK4_71_Individuelle_Netzentgelte_Strom/BK4_Individuelle_Netzentgelte_Strom_node.html))

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Vertragspartei wird durch diese Regelung nicht berührt.

- 5.5 Soweit die im vorstehenden Absatz (5.4) genannten Anlagen auf Informationen des Netzbetreibers beruhen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zum Gegenstand haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Letztverbraucher die Anlagen ganz oder teilweise geschwärzt zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird der Netzbetreiber die dem Letztverbraucher nicht zugänglich gemachten Informationen für den Letztverbraucher unter Verweis auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an die zuständige Regulierungsbehörde übersenden. Auf berechtigtes Verlangen des Letztverbrauchers wird der Netzbetreiber diesem gegenüber anstelle der geschwärzten Anlagen einen geeigneten Nachweis zu den in den Anlagen enthaltenen Informationen erbringen, z.B. durch Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats zu den bei der Berechnung des physikalischen Pfades zugrunde gelegten Daten.
- 5.6 Die Parteien gehen in beiderseitigem Einvernehmen davon aus, dass die Anzeige der vorliegenden Vereinbarung zusammen mit den in Absatz (5.4) genannten Anlagen sowie etwaiger direkt vom

Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde übermittelter Daten im Sinne des Absatzes (5.5) als „vollständig“ im Sinne der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu erachten ist.

- 5.7 Der Letztverbraucher wird den Netzbetreiber über die gesamte im Zusammenhang mit der Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach dieser Vereinbarung stehende Kommunikation mit der zuständigen Behörde informieren und ihm Kopien der hierfür erhaltenen bzw. versendeten Schreiben unverzüglich nach Erhalt bzw. Versendung zukommen lassen.

## **6 Geltungsdauer**

- 6.1 Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vollständigen und rechtzeitigen Anzeige durch den Letztverbraucher bei der Bundesnetzagentur zum **01.01.2023** in Kraft, und läuft zum **31.12.2023** zum Ende der dritten Regulierungsperiode des Netzbetreibers aus.
- 6.2 Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 6.3 Erfüllt der Letztverbraucher zwei Jahre in Folge die Voraussetzungen nach 2.1.2 nicht, endet die Vereinbarung nach Ablauf dieses zweiten Jahres automatisch.
- 6.4 Die Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung, wenn sich die rechtlichen Vorgaben, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, einschließlich der in der Präambel genannten Festlegung der Bundesnetzagentur, ändern.
- 6.5 Die Vereinbarung endet automatisch, wenn an der Abnahmestelle ein neuer Netzbetreiber oder anderer Letztverbraucher an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers oder Letztverbraucher tritt. Ebenso endet die Vereinbarung automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Falles nach 2.1.5.
- 6.6 Die Vereinbarung endet automatisch, wenn wesentliche Änderungen betreffend der bestehenden Trassen des physikalischen Pfades, der geeigneten Stromerzeugungsanlage, des geeigneten Netzknotens, der maximalen Leistung, oder der vereinbarten Anschlusskapazität des Letztverbrauchers eintreten und resultierend ein anderer physikalischer Pfad angesetzt werden muss. In diesem Fall ist eine neue Vereinbarung unter Berücksichtigung der Änderungen erforderlich.
- 6.7 Sollte der Letztverbraucher einen Lieferantenwechsel durchführen, enden die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Lieferanten mit Lieferende; vorher begründete, noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 6.8 Wird der Letztverbraucher anstelle des Lieferanten Netznutzer, tritt er in die Rechte und Pflichten des Lieferanten nach dieser Vereinbarung ein. Sofern ein neuer Lieferant Netznutzer werden sollte, wird das individuelle Entgelt nur bei Eintritt des Neulieferanten in diese Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher (keine E-Mail) gewährt. Die Erklärung muss dem Netzbetreiber spätestens mit Lieferbeginn vorliegen. Der Letztverbraucher wird die zuständige Regulierungsbehörde unverzüglich über den Lieferantenwechsel sowie den Eintritt des Neulieferanten in diese Vereinbarung informieren.
- 6.9 Für Nachzahlungen, Rückzahlungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.

## **7 Änderung der Rechtslage**

- 7.1 Für den Fall, dass sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass die Anwendung der in der vorliegenden Vereinbarung geregelten individuellen Netzentgelte unzulässig ist, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber in der bisherigen Laufzeit der Vereinbarung auf der Internetseite veröffentlichte allgemeine Netzentgelt rückwirkend maßgeblich. Soweit sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben sollte oder ableiten lässt, dass ein von der vorliegenden Vereinbarung abweichendes individuelles Netzentgelt hätte angewendet werden müssen, ist zwischen den Parteien dieses abweichende individuelle Netzentgelt in dem von der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfassten Zeitraum, also gegebenenfalls auch rückwirkend, maßgeblich. Die vorstehenden Sätze können dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls auch noch nach einer zwischenzeitlich erfolgten Beendigung des Vertrages – nachgefordert werden können.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Der Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers.
- 8.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

8.4 Die der Vereinbarung beiliegenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Nürnberg, den \_\_\_\_\_

N-ERGIE Netz GmbH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Letztverbraucher

i. A. \_\_\_\_\_ i. A. \_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lieferant

Anlagen:

- Anlage 1: Letztverbraucherprognose zur Netznutzung im ersten Vereinbarungsjahr
- Anlage 2: Im Anzeigejahr gültiges Preisblatt des Netzbetreibers
- Anlage 3: Darstellung der Anschlusssituation (Netzplan)
- Anlage 4: Berechnung des individuellen Netzentgelts unter Berücksichtigung des physikalischen Pfades (Berechnungstool)
- Ggf. Anlage 5: Auf den Anzeigenden ausgestellte Vollmacht des Letztverbraucher
- Ggf. Anlage 6: Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei „all-inclusive“- Belieferung
- Ggf. Anlage 7: Besondere Regelung zur Kundenanlage - Weiterleitung bzw. Weiterverkauf von
  - Energiemengen